

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Wirkungen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zusammenfassung	3
II. Einführung	3
1. Auftrag	3
2. Das AFBG – sogenanntes Aufstiegs-BAföG	4
3. Zielsetzung und Änderungen des 4. AFBGÄndG.....	4
4. Datengrundlage für den Bericht	6
III. Entwicklungen im Kontext des 4. AFBGÄndG	8
1. Entwicklung der Gefördertenzenzahlen im Zeitraum 2019 bis 2022	8
a) Gesamtgeförderte	8
b) Gefördertenzenzahlen nach Bundesländern.....	9
c) Gefördertenzenzahlen nach Fortbildungsberufen	10
d) Förderung nach beruflichen Fortbildungsstufen	12
e) Förderzahlen nach Voll- und Teilzeit.....	13
f) Gefördertenzenzahlen nach Altersstruktur.....	15
g) Gefördertenzenzahlen nach Geschlecht.....	15
h) Gefördertenzenzahlen nach Familienstand und Kindern	17
2. Entwicklungen im Verfahren	17
a) Online-Antragstellung	17
b) Antragsablehnungen.....	18
c) Fortbildungsabbrüche bei Geförderten.....	18

	Seite
3. Entwicklung der Leistungsausgaben.....	18
a) Bewilligte Förderleistungen insgesamt.....	18
b) Leistungen nach Bundesländern.....	21
c) Durchschnittliche Förderung für den Unterhalt und die Maßnahmen	21
4. Darlehenserlasse.....	22
a) Bestehenserlass.....	23
b) Existenzgründungserlass	23
c) Erlass aus sozialen Gründen	23
5. Finanzielle Entwicklung des Mitteleinsatzes von Bund und Ländern	23
IV. Schlussbetrachtung	24

I. Zusammenfassung

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, sogenanntes Aufstiegs-BAföG) wurde mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG) novelliert. Die Novelle trat am 1. August 2020 in Kraft. Die folgenden Entwicklungen konnten anhand der Jahresstatistik zum AFBG in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten festgestellt werden:

– Das Aufstiegs-BAföG ist attraktiver geworden.

Mit dem 4. AFBGÄndG wurde das Leistungsangebot verbessert. Eine Förderung von Fortbildungsmaßnahmen ist seither über alle drei im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Handwerksordnung (HwO) verankerten beruflichen Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung bis auf „Master-Niveau“ möglich. Der Unterhaltsbeitrag und die Erhöhungsbeträge (für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Ehegattinnen und Ehegatten/Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie für jedes Kind) wurden in einen 100-prozentigen Zuschuss umgewandelt. Zudem wurde der Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen auf 150 Euro pro Monat und Kind angehoben. Beim Maßnahmebeitrag wurde der Zuschussanteil auf 50 Prozent erhöht. Außerdem wurden die Erlassmöglichkeiten für das Darlehen bei Bestehen, bei Existenzgründung sowie aus sozialen Gründen verbessert. Damit ist das Aufstiegs-BAföG insgesamt attraktiver geworden.

– Eine wachsende Zahl an Fortbildungsinteressierten nahm die Förderung in Anspruch.

Es konnten dadurch noch mehr Menschen für die Förderung gewonnen werden. Im Jahr 2022 wurden rund 192.000 Personen gefördert. Gegenüber dem Jahr 2019 war dies ein Plus von rund 15 Prozent.

– Das Fördervolumen ist deutlich gestiegen.

Die Leistungsausgaben sind infolge der gestiegenen Gefördertenzahlen und der erweiterten Leistungen deutlich gestiegen. Im Jahr 2022 stieg das Fördervolumen auf über eine Milliarde Euro. Gegenüber dem Jahr 2019 mit rund 700 Millionen Euro Fördervolumen entspricht dies einer Steigerung von rund 48 Prozent.

– Die Zahl der geförderten angehenden staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher ist ein weiteres Mal gestiegen.

Von den Leistungsverbesserungen, insbesondere von der 100-prozentigen Förderung des Unterhaltsbeitrags als Zuschuss, haben vor allem die fachschulischen Bereiche und hier insbesondere die Gruppe der angehenden staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher profitiert. Im Jahr 2022 wurden rund 55.000 angehende Erzieherinnen und Erzieher gefördert, dies entspricht 29 Prozent der Gesamtgefördertenzahl. Gegenüber dem Jahr 2019 war dies ein Plus von 11 Prozentpunkten.

– Der Anteil an Frauen ist gestiegen.

Der Frauenanteil unter den Geförderten ist bis zum Jahr 2022 auf rund 44,1 Prozent der Gesamtgeförderten gestiegen. Gegenüber dem Jahr 2019 war dies ein Plus von rund 6,4 Prozentpunkten.

II. Einführung

1. Auftrag

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung in seiner EntschlieÙung vom 14. Februar 2020 zum AFBG aufgefordert,

„dem Deutschen Bundestag durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung beginnend ab Ende 2023 – also nach dem Vorliegen der statistischen Daten für zwei volle Förderjahre nach dem Inkrafttreten der vierten Novelle – alle vier Jahre einen Bericht über die Auswirkungen der Reform vorzulegen“

(Ziffer III Nummer 1 der Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 19/17158).

Ein Bericht zum 3. AFBGÄndG war dem Deutschen Bundestag am 2. Oktober 2019 vorgelegt worden (Bundestagsdrucksache 19/13760).

2. Das AFBG – sogenanntes Aufstiegs-BAföG

Das Aufstiegs-BAföG ist das größte und wichtigste Förderinstrument im Bereich der höherqualifizierenden beruflichen Bildung. Es fördert Fortbildungsinteressierte, die in Vorbereitung auf einen anerkannten beruflichen Fortbildungsabschluss an organisiertem Unterricht teilnehmen. Dieser kann in Teil- oder Vollzeit, an einer Fachschule oder in einem Lehrgang stattfinden und von einem öffentlichen oder privaten Anbieter organisiert sein. Maßgeblich ist, dass der Vorbereitungskurs die gesetzlichen Anforderungen u. a. an die Mindeststundenzahl, Unterrichtsichte und maximale Länge erfüllt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen begründet das Gesetz einen Rechtsanspruch auf Förderung.

Mit dem Aufstiegs-BAföG werden zum einen finanzielle Beiträge zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie zur Erstellung des „Meisterstücks“ oder vergleichbarer Abschlussarbeiten unabhängig vom Einkommen und Vermögen gewährt (Maßnahmebeitrag). Zum anderen wird bei einer Fortbildungsmaßnahme in Vollzeit einkommens- und vermögensabhängig ein Beitrag zum Lebensunterhalt gewährt (Unterhaltsbeitrag). Die Höhe des Unterhaltsbeitrags richtet sich nach den im BAföG festgelegten Bedarfssätzen und erhöht sich um weitere Zuschläge nach dem AFBG.

Die Geförderten erhalten die finanzielle Unterstützung zu einem Großteil als Zuschuss. Der Unterhaltsbeitrag wird seit Inkrafttreten des 4. AFBGÄndG zu 100 Prozent als Zuschuss gezahlt. Beim Maßnahmebeitrag besteht die Förderung zu 50 Prozent aus einem Zuschuss und zu 50 Prozent aus einem zinsgünstigen Darlehen, das von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) angeboten und administriert wird. Während der Prüfungsvorbereitungsphase von bis zu drei weiteren Monaten können Geförderte ihren Unterhaltsbeitrag und den Kinderbetreuungszuschlag in Form eines Darlehens erhalten.

Die Darlehensanteile sind in der Regel nach Abschluss der Fortbildungsmaßnahme und einer sich anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren in Raten zurückzuzahlen. Auf Antrag wird das Darlehen bei Bestehen der Prüfung, bei Existenzgründung oder aus sozialen Gründen gestundet beziehungsweise teilweise oder ganz erlassen.

Das Aufstiegs-BAföG wird zu 78 Prozent vom Bund und zu 22 Prozent von den Ländern finanziert. Die AFBG-Vollzugsstellen der Länder vollziehen das Gesetz und beraten zu der Förderung. Seit Bestehen des AFBG im Jahr 1996 konnten so über 3,6 Millionen berufliche Aufstiege mit einer Förderleistung von insgesamt rund 11,4 Milliarden Euro unterstützt werden.

3. Zielsetzung und Änderungen des 4. AFBGÄndG

Das 4. AFBGÄndG ist zum 1. August 2020 in Kraft getreten. Es enthielt die deutlichsten Leistungsverbesserungen seit Bestehen des AFBG sowie eine Erweiterung der Fördermöglichkeiten für jeden Einzelnen. Die höherqualifizierende Berufsbildung sollte gestärkt werden, indem berufliche Aufstiegsfortbildungen noch attraktiver und die Abschlussmotivation der Geförderten weiter erhöht werden. Zudem sollten mögliche finanzielle Hemmnisse im Hinblick auf die Entscheidung für die höherqualifizierende Berufsbildung abgebaut werden. Mehr Menschen sollten für anspruchsvolle Aufstiegsfortbildungen gewonnen und somit der Fach- und Führungskräftenachwuchs aus dem dualen System für Wirtschaft und Gesellschaft sichergestellt werden, nicht zuletzt auch um den Wirtschaftsstandort Deutschland in seiner Gesamtheit zu stärken.

Um die Gleichwertigkeit des beruflichen Qualifizierungsweges mit dem akademischen Qualifizierungsweg zu stärken, wurde das Förderangebot des AFBG auf alle drei im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Handwerksordnung (HwO) verankerten beruflichen Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung erweitert. Ein Förderanspruch besteht seither auf jeder der drei beruflichen Fortbildungsstufen für Fortbildungsabschlüsse nach dem BBiG und der HwO sowie für damit gleichwertige Fortbildungsabschlüsse.

Insgesamt wurde der Umfang der finanziellen Förderung deutlich gestärkt:

- Der Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag für Vollzeitgeförderte in Höhe von 50 Prozent wurde zu einem Vollzuschuss ausgebaut.
- Zugleich wurden die Erhöhungsbeträge für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst, für die Ehegattinnen und Ehegatten/Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie für die Kinder zu einem Vollzuschuss ausgebaut.
- Der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag wurde von 40 Prozent auf 50 Prozent erhöht. Dies umfasst auch die entsprechende Anhebung des Zuschussanteils für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit in der Meisterprüfung des Handwerks und vergleichbarer Arbeiten in anderen Wirtschaftsbereichen.

Das 4. AFBGÄndG legte zudem einen besonderen Fokus auf die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Aufstiegsfortbildung:

- Die Erhöhungsbeträge zum Vermögensfreibetrag für Ehegattinnen und Ehegatten/Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie für Kinder wurden – wie im BAföG durch das 26. BAföGÄndG – von 2.100 Euro auf 2.300 Euro angehoben.
- Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende in Vollzeit- und Teilzeitförderung wurde von 130 Euro auf 150 Euro angehoben.
- Das Höchstalter für die Berücksichtigung von betreuungsbedürftigen Kindern wurde beim Kinderbetreuungszuschlag, bei der Förderungshöchstdauer und bei der Stundungs- und Erlassmöglichkeit für das Darlehen aus sozialen Gründen einheitlich von zehn Jahre auf 14 Jahre angehoben. Im Falle der Betreuung eines behinderten Kindes gibt es keine Altersgrenze.

Der Anreiz, nicht nur an der geförderten Vorbereitungsmaßnahme teilzunehmen, sondern auch erfolgreich die Aufstiegsprüfung zu bestehen, wurde erhöht: Der Darlehenserlass bei Bestehen der Prüfung („Bestehenserlass“) wurde von 40 Prozent auf 50 Prozent angehoben. In diesem Umfang werden noch nicht fällig gewordene Restdarlehen, die auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallen, erlassen.

Zusätzlich wurde der sogenannte Existenzgründungserlass erweitert: Den erfolgreichen Fortbildungsabsolventinnen und Fortbildungsabsolventen, die im Inland ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz gegründet, übernommen oder einen bestehenden Gewerbebetrieb erweitert haben und hierfür überwiegend die unternehmerische Verantwortung tragen, wird das bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordene, auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen seither vollständig erlassen, wenn das Unternehmen, die freiberufliche Existenz oder der erweiterte Gewerbebetrieb in der Absicht des Haupterwerbs mindestens drei Jahre geführt wird. Zugleich entfiel die Erlassvoraussetzung der Einstellung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, wodurch auch die bis dahin aufwändige Berechnung der unterschiedlichen Erlassbeträge von 33 Prozent bis 66 Prozent, je nach Anzahl der zusätzlich eingestellten Personen, entfiel.

Die Stundungs- und Darlehenserlassmöglichkeiten aus sozialen Gründen („Sozialerlass“) für Geringverdienende wurden erweitert. Zugleich wurde damit der Prüfungsaufwand verringert:

- Die bis dahin geltende Höchstarbeitszeitgrenze, wonach Darlehensnehmer oder Darlehensnehmerinnen gar nicht oder wöchentlich nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sein durften, wurde gestrichen.
- Die Erlassmöglichkeit bei häuslicher Pflege wurde vereinfacht, indem die Voraussetzung, dass die Pflege eines/einer nahen Angehörigen nicht von einem/ einer anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann, gestrichen wurde.

Auch bei der Verlängerungsmöglichkeit der Förderungshöchstdauer wurde die Voraussetzung, dass die Pflege des/der nahen Angehörigen nicht von einem/einer anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann, entsprechend der geänderten Regelung zum Sozialerlass gestrichen, um Wertungswidersprüche zwischen Förder- und Rückzahlungsphase bei der Pflege naher Angehöriger zu vermeiden.

Schließlich sollten gesetzliche Klarstellungen dem Ausbau digitalisierter Fortbildungsangebote Rechnung tragen. Der Begriff des Unterrichts wurde im Gesetzestext explizit um virtuelle Unterrichtsformen erweitert. Zudem wurden die Anforderungen an mediengestützte Lehrgänge präzisiert.

Mit dem 27. BAföGÄndG im Juli 2022 wurden weitere Verbesserungen für die Geförderten eingeführt. Die Bedarfssätze und Freibeträge für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im AFBG wurden im Gleichklang mit dem BAföG angehoben. Mit diesem Gesetz entfiel zudem auch im AFBG das bisherige Schriftformerfordernis bei Stellung eines AFBG-Antrags.

In der nachstehenden Übersicht sind die Fördermöglichkeiten und maximalen Förderbeträge des AFBG vor und nach dem 4. ÄndG unter Berücksichtigung der Änderungen des 27. BAföGÄndG dargestellt.

**Übersicht über Höhe der Bedarfs- und Fördersätze sowie Freibeträge in Euro
vor und nach dem 4. AFBGÄndG / 27. BAföGÄndG**

	vor 4. AFBGÄndG	nach 4. AFBGÄndG und 27. BAföGÄndG
Bedarfssatz Unterhalt (maximal)/Monat ¹	768,00	963,00
Zuschussanteil	50 Prozent	100 Prozent
Erhöhungsbetrag Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartnerin/Lebenspartner pro Monat	235,00	235,00
Zuschussanteil	50 Prozent	100 Prozent
Kindererhöhungsbetrag (je Kind/Monat)	235,00	235,00
Zuschussanteil	55 Prozent	100 Prozent
Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende (je Kind/Monat)	130,00	150,00
Zuschussanteil	100 Prozent	100 Prozent
Erstattung von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (maximal)	15.000,00	15.000,00
Zuschussanteil	40 Prozent	50 Prozent
Meisterprüfungsstück (maximal)	2.000,00	2.000,00
Zuschussanteil	40 Prozent	50 Prozent
Darlehenserlass bei Prüfungserfolg	40 Prozent	50 Prozent
Darlehenserlass bei Unternehmensgründung	33 Prozent / 66 Prozent	100 Prozent
Einkommensfreibeträge:		
Teilnehmerin/Teilnehmer (Unterhalt)	290,00	330,00
Erhöhung für Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartnerin/Lebenspartner	665,00	805,00
Erhöhung je Kind	605,00	730,00
Vermögensfreibeträge:		
Teilnehmerin/Teilnehmer (Unterhalt)	45.000,00	45.000,00
Erhöhung für Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartnerin/Lebenspartner	2.100,00	2.300,00
Erhöhung je Kind	2.100,00	2.300,00

4. Datengrundlage für den Bericht

Über die Förderung nach dem AFBG wird gemäß § 27 AFBG auf der Grundlage der Meldungen der zuständigen Vollzugsbehörden sowie der KfW eine jährliche Bundesstatistik durchgeführt.² Die Statistik erfasst:

- die Zahl der Geförderten (Erst- und Folgegeförderte), der Anträge und Bewilligungen (Erst- und Folgebewilligungen), der Ablehnungen, der Abbrüche und Unterbrechungen, der bewilligten und ausgezahlten Darlehen sowie Zahl und Höhe der gewährten Freistellungen, Darlehenserlasse und Stundungen,
- für jeden Geförderten / jede Geförderte die Erhebungsmerkmale: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Art des ersten berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses und der beruflichen Vorqualifikation, vorhandene Hochschulabschlüsse, Fortbildungsziel und Fortbildungsstufe, Fortbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Monat und Jahr des Beginns und des Endes der Förderungshöchstdauer, Art, Höhe und Zusammensetzung des Maßnahmebeitrags,

¹ Der Betrag setzt sich zusammen aus dem BAföG-Maximalsatz zuzüglich eines Erhöhungsbetrags im AFBG für die Geförderte oder den Geförderten in Höhe von 60,00 Euro.

² Vgl. Webseite des Statistischen Bundesamtes, www.destatis.de, Rubrik „Aufstiegsförderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)“.

- von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin an Maßnahmen in Vollzeitform zusätzlich: Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, Monat und Jahr des Beginns des Bewilligungszeitraums sowie Art, Zusammensetzung und Höhe des Unterhaltsbeitrages während der Maßnahme sowie während der Prüfungsvorbereitungsphase gegliedert nach Monaten, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens und den Freibetrag sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens und des Härtefreibetrages,
- von alleinerziehenden Teilnehmern und Teilnehmerinnen zusätzlich: Art, Höhe und Zusammensetzung des Kinderbetreuungszuschlags,
- von dem jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner / der jeweiligen Ehegattin oder Lebenspartnerin des Teilnehmers oder der Teilnehmerin an Maßnahmen in Vollzeitform: Höhe und Zusammensetzung des Einkommens und des Freibetrags vom Einkommen und der vom Einkommen auf den Bedarf des Teilnehmers oder der Teilnehmerin anzurechnende Betrag.

Die Aufbereitung der jährlichen Bundesstatistik erfolgt im Juni des jeweiligen Folgejahres und wird der Bundesregierung in der Regel im Juli vorgelegt.

Die Grundlage für den vorgelegten Bericht bilden die vom Statistischen Bundesamt aufbereiteten Daten zum Aufstiegs-BAföG aus den Jahren 2019 bis 2022. Um ein Bild über die Auswirkungen des 4. AFBGÄndG gewinnen zu können, wird im Folgenden die Entwicklung bereits ab 2019, dem Jahr vor Inkrafttreten des 4. AFBGÄndG, dargestellt.

Es ist davon auszugehen, dass in die Statistik für das Jahr 2022 bereits erste Wirkungen des im Juli 2022 in Kraft getretenen 27. BAföGÄndG eingeflossen sind.

Zu beachten ist, dass im untersuchten Zeitraum die COVID-19-Pandemie Einfluss auf das Fortbildungsverhalten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und damit Auswirkungen auf die Entwicklungen im AFBG gehabt haben könnte.

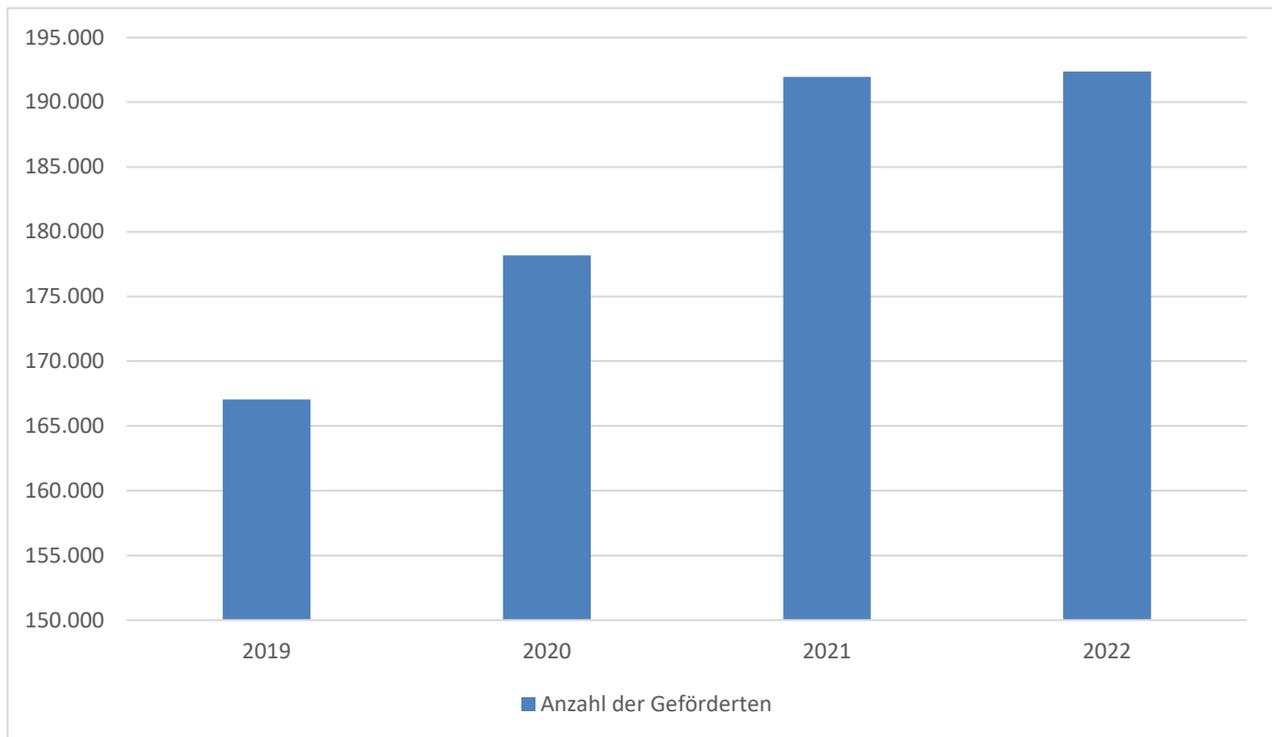
III. Entwicklungen im Kontext des 4. AFBGÄndG

1. Entwicklung der Gefördertenzahlen im Zeitraum 2019 bis 2022

a) Gesamtgeförderte

Mit Inkrafttreten der 4. AFBG-Novelle ist die Zahl der Förderfälle von 167.040 im Jahr 2019 auf 192.374 im Jahr 2022 gestiegen. Dies ist ein Anstieg um 15,2 Prozent.

Entwicklung der AFBG-Gefördertenzahlen von 2019 bis 2022



Die Grafik verdeutlicht, dass seit dem Jahr vor Inkrafttreten des 4. AFBGÄndG die Förderzahlen kontinuierlich angestiegen sind. Von 2019 bis 2022 betrug der Anstieg insgesamt 15,2 Prozent.

b) Gefördertenzahlen nach Bundesländern

Die Entwicklung der Förderzahlen in den 16 Bundesländern ist heterogen.

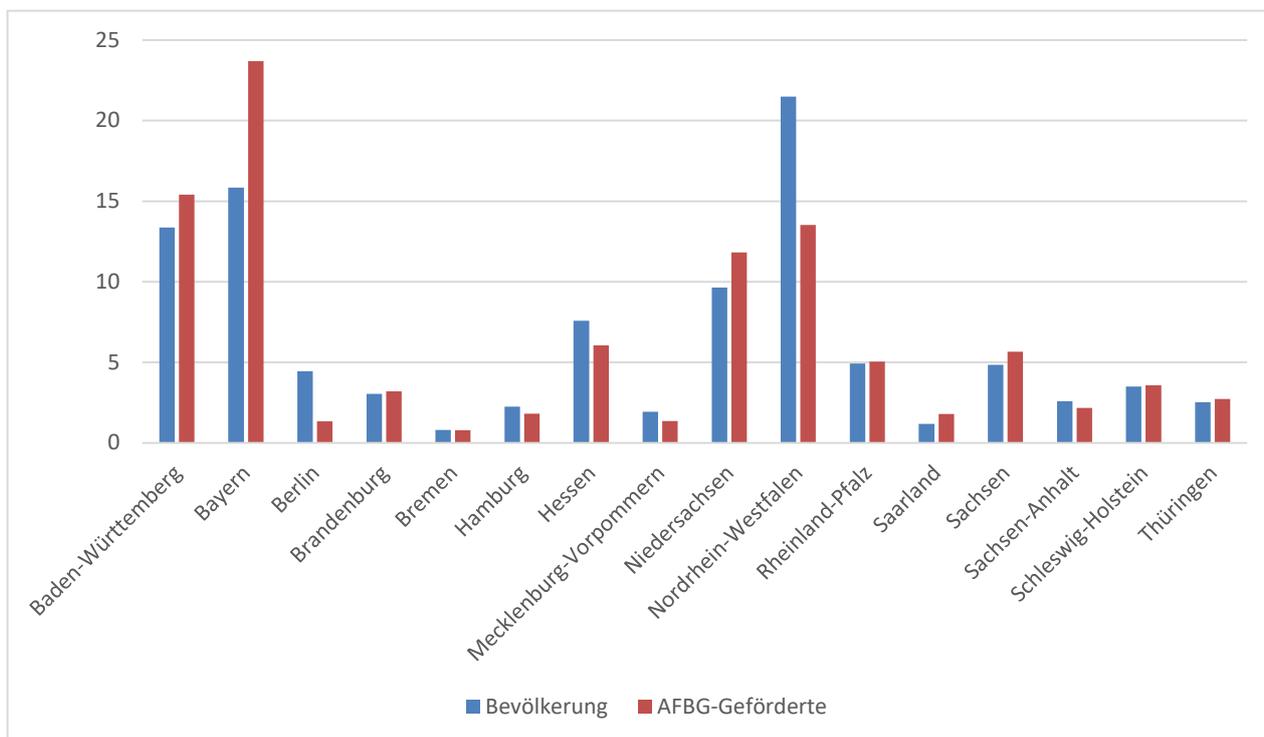
AFBG-Geförderte von 2019 bis 2022 nach Bundesländern

Bundesland	Zahl der Geförderten			
	2019	2020	2021	2022
Baden-Württemberg	29.275	29.110	30.493	29.626
Bayern	43.211	44.973	45.947	45.571
Berlin	2.057	2.177	2.517	2.593
Brandenburg	2.565	4.730	5.725	6.150
Bremen	1.059	1.077	1.340	1.520
Hamburg	2.673	2.801	3.241	3.507
Hessen	9.694	10.587	11.537	11.633
Mecklenburg-Vorpommern	1.862	2.048	2.377	2.610
Niedersachsen	17.738	19.745	21.969	22.736
Nordrhein-Westfalen	27.064	28.122	29.156	26.020
Rheinland-Pfalz	8.746	9.123	9.850	9.724
Saarland	3.540	3.669	3.507	3.470
Sachsen	6.623	7.798	9.742	10.891
Sachsen-Anhalt	2.554	3.043	3.740	4.192
Schleswig-Holstein	5.104	5.638	6.098	6.875
Thüringen	3.275	3.524	4.713	5.256
Deutschland	167.040	178.165	191.952	192.374

Während in elf Bundesländern die Förderfälle seit dem Inkrafttreten des 4. AFBGÄndG in 2020 angestiegen sind, verzeichnen fünf Länder einen leichten Rückgang im zweiten Jahr nach dem Inkrafttreten. Die bundesweite Gesamtzahl der Geförderten ist im Jahr 2022 mit über 192.000 Geförderten auf einem weitaus höheren Niveau als vor dem 4. AFBGÄndG.

In der nachstehenden Übersicht wird für das Jahr 2022 für jedes Bundesland der Anteil der AFBG-Geförderten im Verhältnis zur Gesamtzahl der AFBG-Geförderten dem Anteil der Landesbevölkerung an der Gesamtbevölkerung in Deutschland gegenübergestellt:

Vergleich der Anteile an den AFBG-Geförderten und an der Gesamtbevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2022



Ein Vergleich der Anteile an den Geförderten und an der Gesamtbevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2022 ergibt, dass der Anteil an AFBG-Geförderten in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Sachsen im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil an der Gesamtbevölkerung in Deutschland hoch, in Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen dagegen geringer war. In den anderen Bundesländern entspricht der Anteil in etwa dem Anteil der Bundesländer an der Gesamtbevölkerung.

c) Gefördertenzahlen nach Fortbildungsberufen

Übersicht über die Gefördertenzahlen nach Berufszweig von 2019 bis 2022

	2019	2020	2021	2022
Industrie und Handel	87.997	88.049	89.020	83.435
Handwerk	37.879	37.683	38.506	38.109
Landwirtschaft	3.123	3.588	3.917	3.981
Öffentlicher Dienst	32.554	42.704	53.094	58.568
Freie Berufe	5.156	5.775	7.039	7.919
Hauswirtschaft	225	269	263	241
Seeschifffahrt	94	85	60	72
Ohne Angabe	12	12	53	49
gesamt	167.040	178.165	191.952	192.374

Berufe im Bereich Industrie und Handel sowie im Handwerk sind in den Jahren 2019 bis 2022 auf beinahe gleichem Niveau geblieben. Deutlich ist die Zunahme von Fortbildungen im Bereich des Öffentlichen Dienstes zu beobachten, welche auf die Zunahme von Fortbildungen zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher zurückzuführen ist.

Die 20 beliebtesten Fortbildungsberufe aus den Jahren 2019 bis 2021 gehörten auch im Jahr 2022 zu den beliebtesten Fortbildungsberufen, wie die nachstehende Übersicht zeigt.

Gefördertenzahlen in den 20 am stärksten besetzten Fortbildungsberufen von 2019 bis 2022

Rangliste der am stärksten besetzten Fortbildungsberufe nach Fortbildungsziel	2019	2020	2021	2022
Staatlich anerkannte/r Erzieher/in	29.765	39.646	50.056	55.425
Industriemeister/in Metall (geprüft)	11.141	10.836	10.270	9.591
Wirtschaftsfachwirt/in (geprüft)	9.657	10.076	10.499	9.454
Staatlich geprüfte/r Maschinenbautechniker/in	7.023	7.101	6.985	6.472
Staatlich geprüfte/r Elektrotechniker/in	5.266	5.289	5.205	5.148
Elektrotechnikermeister/in	4.592	4.486	4.561	4.668
Staatlich geprüfte/r Maschinentechniker/in	4.690	4.746	4.756	4.622
Kraftfahrzeugtechnikermeister/in	4.726	4.527	4.577	4.606
Industriemeister/in Elektrotechnik (geprüft)	3.336	3.465	3.595	3.686
Technische/r Betriebswirt/in (geprüft)	3.010	3.272	3.793	3.404
Staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in	1.309	1.956	2.922	3.628
Installateur- und Heizungsbauermeister/in	3.123	3.012	3.116	3.043
Bilanzbuchhalter/in (geprüft) (IHK)	3.148	2.839	2.869	2.829
Friseurmeister/in	2.492	2.391	2.576	2.496
Staatlich geprüfte/r Bau-Techniker/in	2.032	2.212	2.250	2.421
Logistikmeister/in (geprüft)	3.012	2.846	2.679	2.347
Betriebswirt/in (geprüft) (IHK)	2.854	2.817	2.855	2.108
Technische/r Fachwirt/in (geprüft)	2.279	2.155	2.187	2.034
Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen	1.947	1.842	1.961	1.831
Handelsfachwirt/in (geprüft)	2.299	2.018	1.918	1.687

Bereits die strukturellen Anpassungen durch das 3. AFBGÄndG im Jahr 2016 (vor allem die Anpassungen bei der Berechnung der notwendigen Fortbildungsdichte für vollzeitschulische Maßnahmen im AFBG und die Öffnung der Förderung für Menschen ohne Erstausbildungsabschluss durch landesrechtliche Regelungen) hatten zu einem sichtlichen Anstieg der Gefördertenzahlen bei der Gruppe der angehenden staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher geführt. So stellten die angehenden Erzieherinnen und Erzieher bereits im Jahr 2019 die stärkste Gefördertengruppe dar. Mit den Leistungsverbesserungen des 4. AFBGÄndG im Jahr 2020 wurde diese Position in den Jahren 2020 bis 2022 noch einmal deutlich ausgebaut. Im Zeitraum der Jahre 2019 mit 29.765 Geförderten bis 2022 mit 55.425 Geförderten ist die Zahl angehender Erzieherinnen und Erzieher im AFBG um 86,2 Prozent gewachsen. Maßgeblich dürfte hier insbesondere die mit dem Ausbau des Unterhaltsbeitrags zu einem Vollzuschuss verbundene Attraktivitätssteigerung für Vollzeitgeförderte gewesen sein.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch der Anstieg bei den staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern: Von 2019 mit 1.309 Geförderten bis 2022 mit 3.628 Geförderten ist deren Anzahl um 177,2 Prozent gewachsen.

d) Förderung nach beruflichen Fortbildungsstufen

Seit Inkrafttreten des 4. AFBGÄndG kann der berufliche Aufstieg über alle drei im BBiG und in der HwO verankerten beruflichen Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung und die Vorbereitung auf damit gleichwertige Fortbildungsabschlüsse Schritt für Schritt bis auf „Master-Niveau“ gefördert werden. Die Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung nach dem BBiG und HWO sind als erste Fortbildungsstufe der Geprüfte Berufsspezialist / die Geprüfte Berufsspezialistin (kann nur in Teilzeit gefördert werden), als zweite Fortbildungsstufe der Bachelor Professional und als dritte Fortbildungsstufe der Master Professional. Wer die Ausbildungsbezeichnung „Meister/Meisterin“ führen darf, darf zusätzlich die Bezeichnung „Bachelor Professional“ führen.

Bis zum Inkrafttreten des 4. AFBGÄndG wurde nur eine Fortbildung gefördert. Die Gefördertenzahlen nach Fortbildungsstufen können daher erst ab dem Jahr 2020 dargestellt werden.

Anzahl der Geförderten nach beruflichen Fortbildungsstufen von 2019 bis 2020

	2019	2020	2021	2022
Berufsspezialist/in (Stufe 1)	–	4.289	5.058	4.236
Bachelor Professional (Stufe 2)	–	41.933	102.999	140.516
Master Professional (Stufe 3)	–	2.158	5.638	6.164
Ohne Angabe	–	129.785	78.257	41.460

Deutlich zu erkennen ist, dass die weitaus größte Zahl der AFBG-Geförderten Fortbildungen auf der Stufe 2 absolviert, wie z. B. Fortbildungen zum/zur Meister/Meisterin, Techniker/Technikerin, Fachwirt/Fachwirtin, Erzieher/Erzieherin. Auf Stufe 2 werden Maßnahmen sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit gefördert.

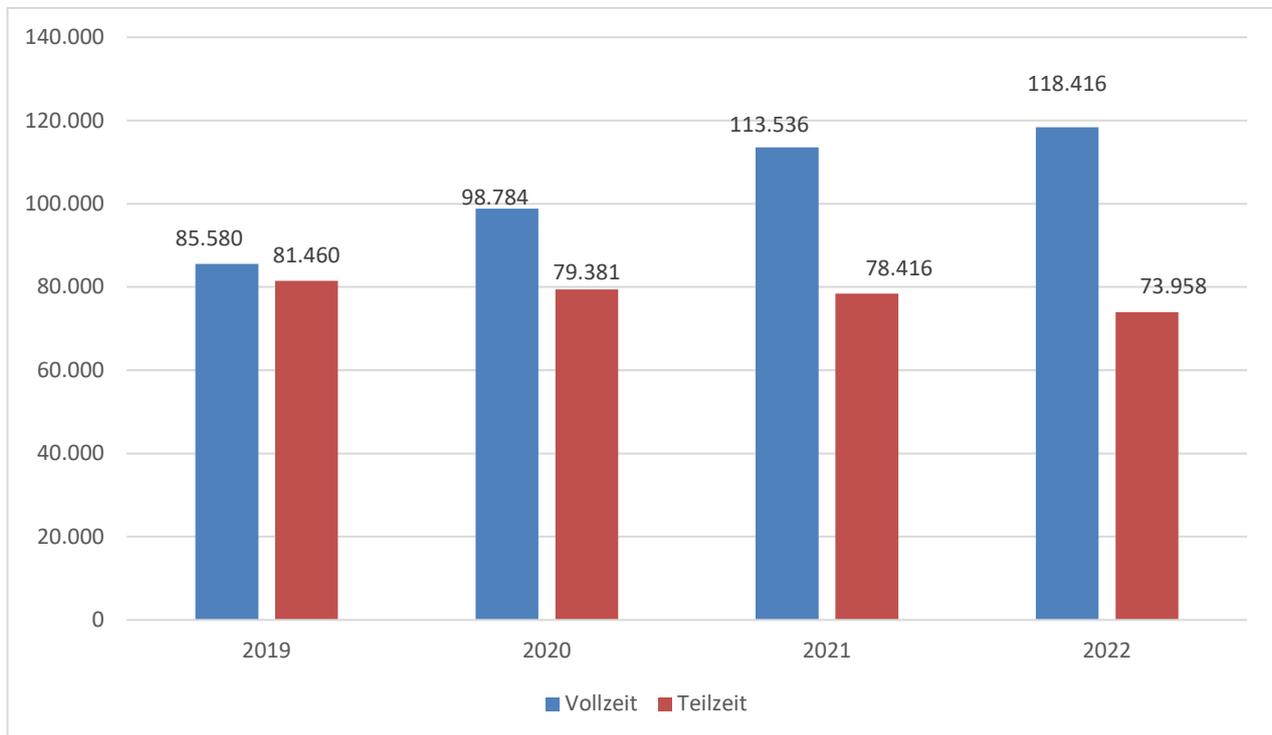
Dagegen gibt es auf der ersten Fortbildungsstufe mit 2,8 Prozent der Gesamtgeförderten sowie auf der dritten Fortbildungsstufe mit 4,1 Prozent der Gesamtgeförderten bisher vergleichsweise wenige Förderinanspruchnahmen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es auf diesen beiden Stufen bisher weniger nach dem AFBG förderfähige Fortbildungsziele gibt als auf Stufe 2.

Durch die Förderung über alle drei beruflichen Fortbildungsstufen wurde das Förderangebot erweitert. Wegen der Dauer der einzelnen Fortbildungsmaßnahmen ist der Berichtszeitraum zu kurz, um die volle Wirkung der Mehrfachförderung auf die Gefördertenzahlen zu erfassen. Es bedarf einer langfristigeren Betrachtung.

e) Förderzahlen nach Voll- und Teilzeit

Eine Gegenüberstellung der Vollzeitgeförderten gegenüber den Teilzeitgeförderten zeigt, dass die Anzahl der Vollzeitgeförderten von 2019 bis 2022 stetig zugenommen hat.

Gegenüberstellung der Geförderten in Teilzeit und Vollzeit von 2019 bis 2022



Im Jahr vor dem Inkrafttreten des 4. AFBGÄndG (2019) absolvierten 51,2 Prozent der Geförderten die Fortbildung als Vollzeitmaßnahme. 48,8 Prozent der im Jahr 2019 Gesamtgeförderten nahmen an einer Teilzeitmaßnahme teil. Damit war das Verhältnis zwischen Vollzeitmaßnahme und Teilzeitmaßnahme fast ausgeglichen. Mit dem 4. AFBGÄndG nahm die Zahl der Geförderten in Vollzeitmaßnahmen kontinuierlich zu. Im Jahr 2022 absolvierten 61,6 Prozent der Geförderten eine Vollzeitmaßnahme und 38,4 Prozent eine Teilzeitmaßnahme.

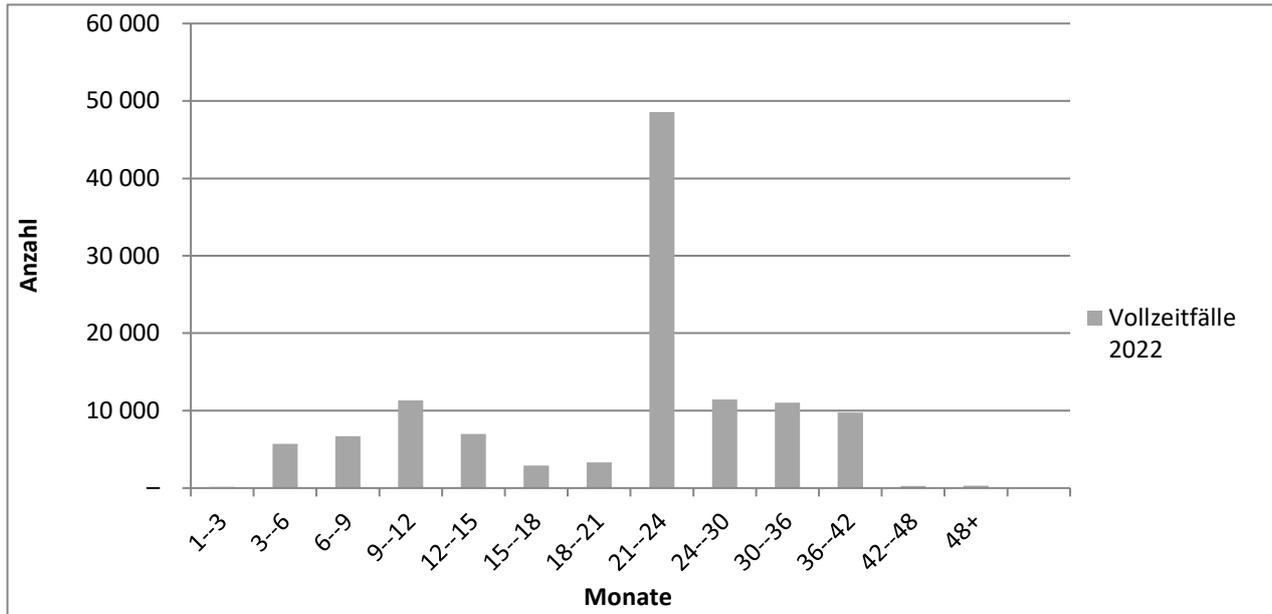
Diese Entwicklung ist insbesondere im Zusammenhang mit den gestiegenen Förderzahlen bei den angehenden staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern zu sehen, die ihren beruflichen Aufstieg in der Regel an Fachschulen absolvieren. Fachschulische Bildungsgänge werden ganz überwiegend in Vollzeit angeboten. Der Anteil der angehenden Erzieherinnen und Erzieher an der Gesamtzahl der Geförderten ist zwischen 2019 und 2022 um rund elf Prozentpunkte auf 28,8 Prozent gestiegen.

Auch in anderen Berufen zeigt die Statistik im untersuchten Zeitraum eine leichte Zunahme bei der Vollzeitförderung. Teilzeitförderungen sind im gleichen Zeitraum in unterschiedlichem Maße gesunken. In den Bereichen Industrie und Handel wurden im Jahr 2019 28.743 Vollzeitmaßnahmen und 59.254 Teilzeitmaßnahmen gefördert, im Jahr 2022 lag das Verhältnis bei 29.541 zu 53.894. Im Handwerk wurden im Jahr 2019 21.847 Vollzeitmaßnahmen und rund 16.032 Teilzeitmaßnahmen gefördert, im Jahr 2022 lag das Verhältnis bei 23.011 zu 15.098. Im Bereich der Freien Berufe hat sich im untersuchten Zeitraum die Anzahl der Geförderten in Vollzeit im selben Zeitraum von 2.395 auf 5.849 Geförderte erhöht. Insgesamt werden jedoch auch die typischerweise berufsbegleitend absolvierten Teilzeitmaßnahmen, dies zeigen die Zahlen ebenfalls, weiterhin sehr gut angenommen.

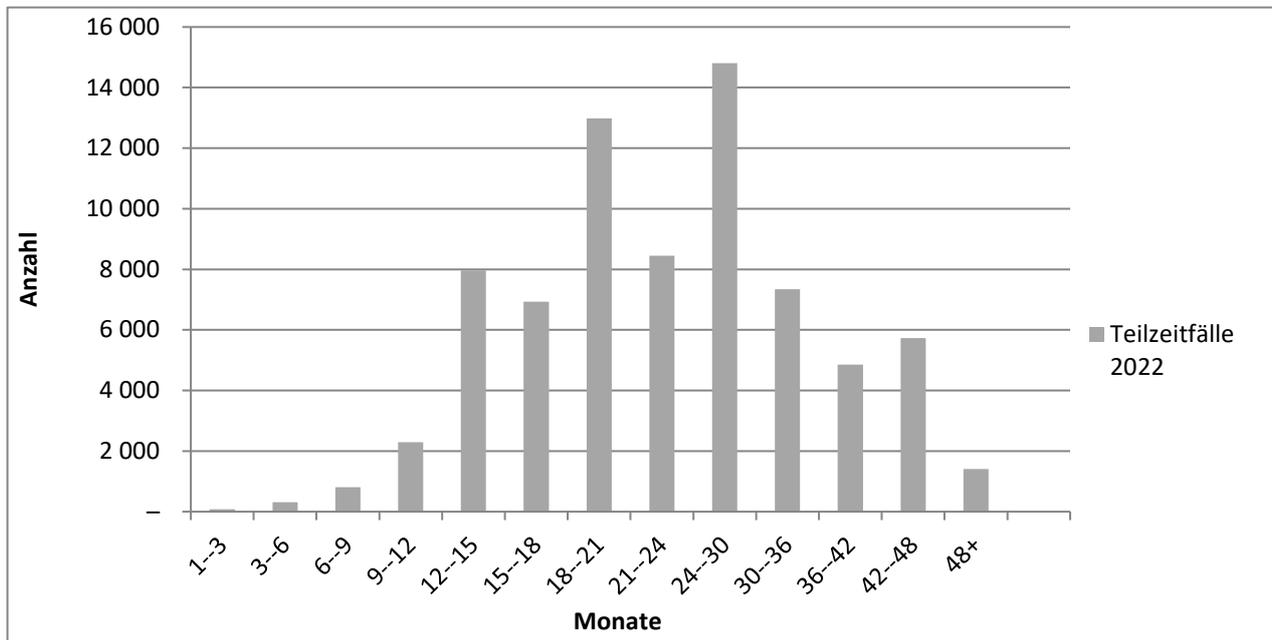
Beim Anstieg der Vollzeitförderungen sind neben Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen (insbesondere der Unterhaltsförderung als Vollzuschuss), pandemiebedingte Einflüsse auf das Fortbildungsverhalten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht auszuschließen.

Nachstehend wird dargestellt, wie sich die in Vollzeit geförderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Jahr 2022 abhängig von der Maßnahmedauer auf Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen verteilen.

Gegenüberstellung der Anzahl von Vollzeitgeförderten 2022 nach Maßnahmedauer in Monaten



Gegenüberstellung der Anzahl von Teilzeitgeförderten 2022 nach Maßnahmedauer in Monaten



Die Teilnahme an einem Vollzeitlehrgang ermöglicht es den Geförderten, die Fortbildungsprüfung in kürzerer Zeit zu absolvieren. Lässt man die Gruppe der Erzieherinnen und Erzieher außer Betracht, die in 24 bis 36 Monaten ihre Vorbereitungen an der Fachschule absolvieren, ist die Vielzahl der Vorbereitungskurse in Vollzeit mit 3 bis 15 Monaten wesentlich kürzer als die Mehrheit der Teilzeitmaßnahmen, die in der Regel 18 bis 48 Monate dauern.

f) **Gefördertenzahlen nach Altersstruktur****Entwicklung der Anzahl der Geförderten nach Altersstruktur von 2019 bis 2022**

Alter nach Jahren	2019	2020	2021	2022
unter 20	7.858	11.011	12.619	13.746
20 bis unter 25	62.112	69.534	77.647	78.223
25 bis unter 30	48.959	48.415	50.745	50.447
30 bis unter 35	22.812	23.323	24.074	23.434
35 bis unter 40	12.934	13.059	13.297	13.052
40 bis unter 45	9.863	7.197	7.832	7.901
45 bis unter 50	3.556	3.575	3.570	3.519
50 bis unter 55	1.517	1.547	1.646	1.535
55 bis unter 60	370	446	462	445
60 bis unter 65	43	46	51	61
65 und älter	16	12	8	11
Gesamt	167.040	178.165	191.952	192.374

Über den betrachteten Zeitraum hinweg war die Gruppe der 20- bis 30-Jährigen die am stärksten beim Aufstiegs-BAföG vertretene Altersgruppe. In den Jahren von 2019 bis 2022 gehörten etwa zwei Drittel der Geförderten dieser Altersgruppe an. Dabei ist der Anteil der 20- bis 25-Jährigen von 2019 bis 2022 stets gewachsen. Der Anteil der 25- bis 30-Jährigen ist in dem gleichen Zeitraum nur marginal angestiegen.

Hervorzuheben ist zudem, dass der Großteil der unter 20-jährigen AFBG-Geförderten Frauen sind. So lag im Jahr 2022 der Frauenanteil in dieser Altersgruppe bei 86,2 Prozent, in der Altersgruppe der 20 bis unter 25-Jährigen betrug ihr Anteil 51,2 Prozent. In der Altersgruppe der 25 bis unter 30-Jährigen waren die Männer stärker vertreten. Ihr Anteil lag 2022 bei 69,92 Prozent, in der Altersgruppe der 35 bis unter 40-Jährigen bei 63,91 Prozent.

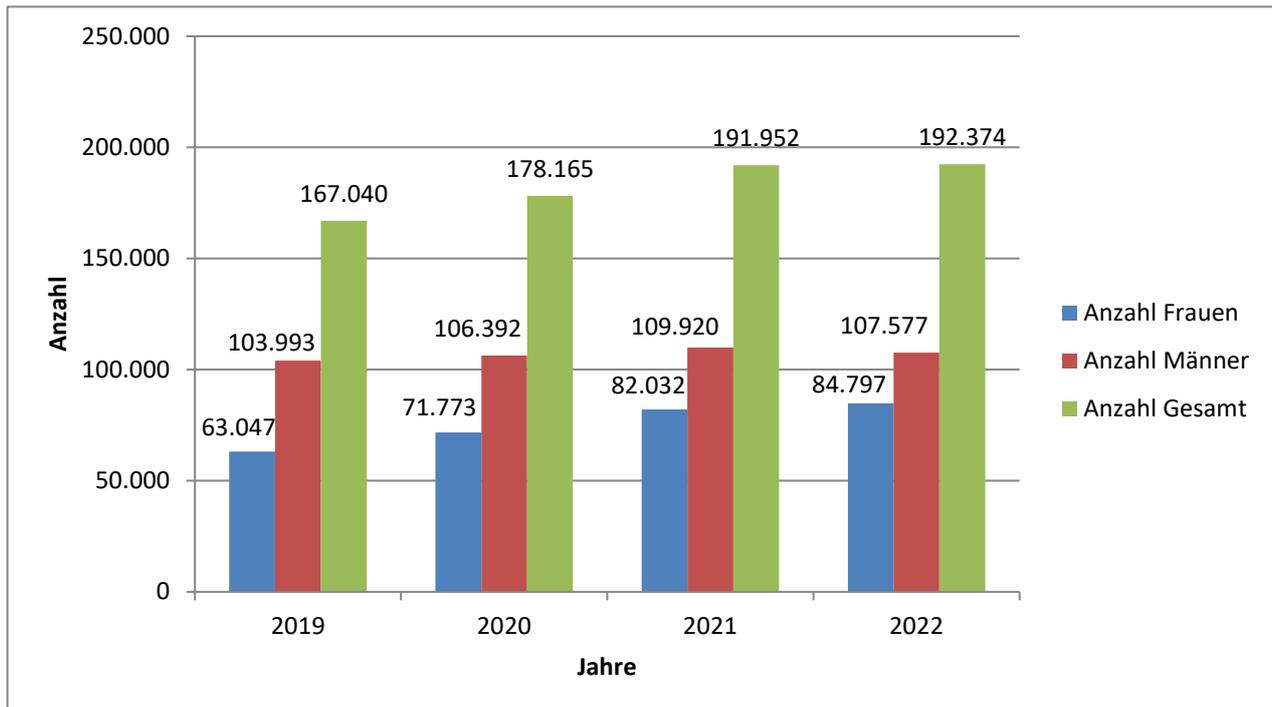
Ferner ist zu unterstreichen, dass die Altersstruktur unter den Vollzeitgeförderten wesentlich jünger ist. Im Jahr 2022 waren 56 Prozent der Vollzeitgeförderten unter 25 Jahre alt, von den Teilzeitgeförderten hingegen nur 24 Prozent. Hierfür dürften Lebensumstände wie weniger familiäre und finanzielle Verpflichtungen, ein geringeres Maß an beruflicher Etablierung, eine hohe zeitliche Verfügbarkeit, ein hohes Aufstiegspotential sowie eine größere Vertrautheit mit Unterrichts- und Prüfungssituationen beitragen.

Der starke Zuwachs in der Altersgruppe der unter 25-Jährigen bei hohem Anteil an Frauen und Vollzeitgeförderten in dieser Gruppe kann im Zusammenhang mit den gestiegenen Förderzahlen bei den angehenden staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern gesehen werden. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass Absolventinnen und Absolventen der fachschulischen Bildungsgänge typischerweise eine jüngere Altersstruktur aufweisen, denn je nach landesrechtlicher Ausgestaltung haben auch Personen mit Hochschulzugangsberechtigung Zugang zu diesen Maßnahmen.

g) **Gefördertenzahlen nach Geschlecht**

Der Frauenanteil im Aufstiegs-BAföG ist über die Jahre stetig gewachsen. Seit 2019 ist der Frauenanteil an den Gesamtgeförderten von 37,7 Prozent sukzessive auf 44,1 Prozent im Jahr 2022 angestiegen. Dies entspricht einem Anstieg von 6,4 Prozentpunkten. Einen Überblick über die Geschlechterverteilung von 2019 bis 2022 gibt die folgende Grafik:

Entwicklung der Geschlechterverteilung im AFBG von 2019 bis 2022



Hervorzuheben ist, dass im betrachteten Zeitraum ein Anstieg des Frauenanteils insbesondere bei den Vollzeitmaßnahmen zu verzeichnen ist. Waren im Jahr 2019 noch 35.536 geförderte Frauen (41,5 Prozent) in Vollzeitmaßnahmen, stieg deren Zahl kontinuierlich bis auf 59.533 (50,3 Prozent) im Jahr 2022.

Dabei variierte die Geschlechterverteilung unter anderem nach der Art der Aufstiegsfortbildung. Eine Übersicht der Geschlechterverteilung nach den 10 beliebtesten Fortbildungszielen im Jahr 2022 ergibt das folgende Bild:

Geschlechterverteilung nach Fortbildungszielen im Jahr 2022

Fortbildungsziel	Anzahl der Geförderten		
	insgesamt	männlich	weiblich
Staatlich anerkannte/r Erzieher/in	55.425	9.708	45.717
Industriemeister/in Metall (geprüft)	9.591	9.131	460
Wirtschaftsfachwirt/in (geprüft)	9.454	3.740	5.714
Staatlich geprüfte/r Maschinenbautechniker/in	6.472	5.924	548
Staatlich geprüfte/r Elektro-Techniker/in	5.148	4.850	298
Elektrotechniker- meister/in	4.668	4.556	112
Staatlich geprüfte/r Maschinentechniker/in	4.622	4.312	310
Kraftfahrzeugtechnikermeister/in	4.606	4.503	103
Industriemeister/in Elektrotechnik (geprüft)	3.686	3.503	183
Staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/in	3.628	943	2.685

Die Übersicht zeigt auszugsweise, dass in den handwerklichen und technischen Berufen mehr Männer und in den sozialen Berufen mehr Frauen mit dem Aufstiegs-BAföG gefördert wurden.

Hauptsächlich waren die Fortbildungen zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in ursächlich für den Anstieg des Frauenanteils bei den Geförderten und insbesondere bei den Vollzeitmaßnahmen. Waren 2019 noch 25.069 Frauen in einer AFBG-Förderung zur Erzieherin (15 Prozent der Gesamtgeförderten), stieg diese Zahl im Jahr 2022 auf 45.717 (23,76 Prozent der Gesamtgeförderten).

h) Gefördertenzahlen nach Familienstand und Kindern

Bei Vollzeitgeförderten bestimmen Familienstand und Anzahl der Kinder die Erhöhungsbeträge auf den Unterhaltsbeitrag. Daher werden diese Daten für Vollzeitgeförderte in der Bundesstatistik gesondert ausgewiesen.

Sind Personen verheiratet oder leben in einer Lebenspartnerschaft, erhalten sie einen Erhöhungsbetrag zum Unterhaltsbeitrag in Höhe von monatlich 235 Euro, der nach dem 4. AFBGÄndG vollständig als Zuschuss geleistet wird. Nachstehende Übersicht zeigt die Anzahl der Personen, die im Berichtszeitraum davon profitieren konnten.

Verheiratete oder in Lebenspartnerschaft lebende Vollzeit-Geförderte im Vergleich zu allen Vollzeitförderungen von 2019 bis 2022

	2019	2020	2021	2022
Verheiratet/ in Lebenspartnerschaft	6.900	7.817	9.233	9.643
Vollzeitfälle insgesamt	85.580	98.784	113.536	118.416

Von 2019 bis 2022 war die Mehrzahl der Geförderten, die eine Aufstiegsfortbildung in Vollzeit absolvierten, alleinstehend und kinderlos. Ihr Anteil an den Vollzeitgeförderten lag im untersuchten Zeitraum konstant bei über 95 Prozent. Es gab im Zeitraum von 2019 bis 2022 einen kleinen Aufwuchs in der Gruppe der Personen mit Kindern im Vergleich zu allen Vollzeitgeförderten in Höhe von 1,1 Prozentpunkten.

Unterhaltsberechtigte nach dem AFBG mit Kindern erhalten einen Erhöhungsbetrag in Höhe von monatlich 235 Euro für jedes Kind, für das sie einen Anspruch auf Kindergeld haben. Nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung der Anzahl der Personen, die vom Kindererhöhungsbetrag profitieren konnten.

Anzahl der Geförderten mit Kindererhöhungsbetrag von 2019 bis 2022

	2019	2020	2021	2022
Kindererhöhungsbetrag für Unterhaltsberechtigte	7.059	8.519	10.773	11.624

Alleinerziehende Personen mit Kindern unter 14 Jahren oder behinderten Kindern in ihrem Haushalt werden bei Vollzeit- und bei Teilzeitmaßnahmen mit einem pauschalen, einkommensunabhängigen Kinderbetreuungszuschlag unterstützt. Mit dem 4. AFBGÄndG wurde dieser von monatlich 130 auf 150 Euro pro Kind erhöht. Zudem wurde das berücksichtigungsfähige Alter der Kinder auf bis zu 14 Jahre angehoben. Nachstehende Übersicht zeigt die Anzahl der alleinerziehenden Personen, die von der Erhöhung profitieren haben.

Anzahl der Alleinerziehenden mit Kinderbetreuungszuschlag von 2019 bis 2022

Maßnahmeart	2019	2020	2021	2022
Vollzeit	712	1.185	1.801	2.004
Teilzeit	502	555	677	698
Gesamtzahl	1.214	1.740	2.478	2.702

2. Entwicklungen im Verfahren

a) Online-Antragstellung

Bereits mit der 3. AFBG-Novelle wurden die Bundesländer verpflichtet, die Möglichkeit zur elektronischen Antragstellung einzuführen. Ziel der damaligen Regelung war es, die Antragstellung für die Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern sowie einen digitalen Zugang zur Förderung zu ermöglichen.

Alle Bundesländer haben entlang der gesetzlichen Vorgaben die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation, einschließlich der dabei verwendeten elektronischen Dokumente, in angemessener Form umgesetzt. Allerdings wurde das elektronische Antragsverfahren von Bürgerinnen und Bürgern nur in einem geringen Umfang genutzt, vor allem auch vor dem Hintergrund des Schriftformerfordernisses im AFBG. Mit dem 27. BA-föGÄndG ist auch im AFBG das bis dahin geltende Schriftformerfordernis bei Stellung eines AFBG-Antrags entfallen. Die bis dahin erforderliche handschriftliche Unterzeichnung des AFBG-Antrages ist nun nicht mehr erforderlich, sondern es genügt eine bloße Namensangabe am Ende des Antrags.

Bund und Länder haben gemeinsam in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) einen digitalen Antragsassistenten für das AFBG entwickelt (AFBG Digital). AFBG Digital wird kontinuierlich weiterentwickelt, um den Antragsprozess einfacher und nutzerfreundlicher zu gestalten. Ziel ist es, sobald wie möglich eine möglichst medienbruchfreie, digitale und einheitliche Antragstellung bundesweit zu erreichen.

b) Antragsablehnungen

Die Anzahl abgelehnter Förderanträge ist beim Aufstiegs-BAföG seit Bestehen des AFBG sehr gering. 2019 wurden nur rund 3,4 Prozent aller vollständig gestellten Anträge abgelehnt. Bis zum Jahr 2022 sank diese Quote auf rund 2,9 Prozent. Dieser sehr geringe Anteil abgelehnter Anträge ist vor allem auf die guten Beratungsleistungen, die beim Aufstiegs-BAföG in den Förderstellen der Bundesländer geleistet werden, zurückzuführen.

c) Fortbildungsabbrüche bei Geförderten

Die Abbruchquote im AFBG lag im Zeitraum von 2019 bis 2022 unter 0,7 Prozent und damit gleichbleibend auf einem sehr geringen Niveau. Dabei überwogen deutlich die Abbrüche aus wichtigem Grund.

Übersicht über Fortbildungsabbrüche bei Geförderten von 2019 bis 2022

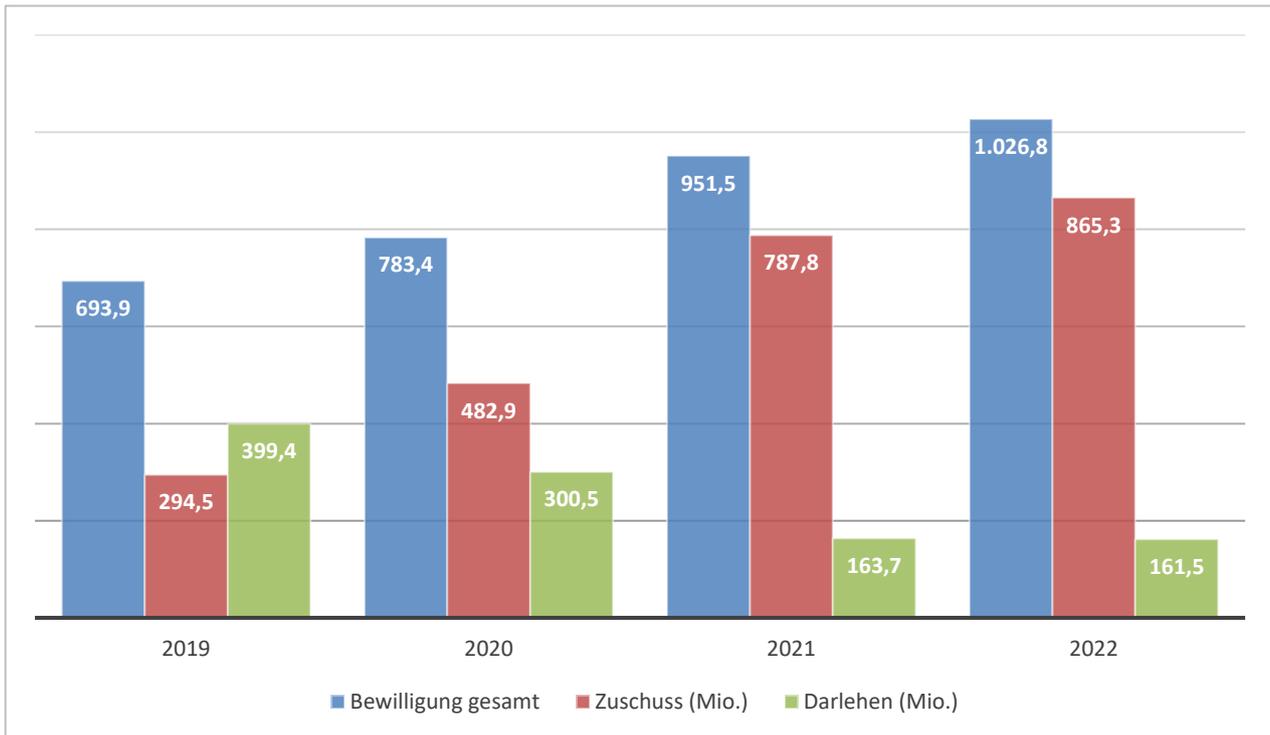
	2019	2020	2021	2022
Abbrüche aus wichtigem Grund	535	719	826	827
Abbrüche aus sonstigen Gründen	544	456	480	446
Abbrüche insgesamt	1.079	1.175	1.306	1.273

3. Entwicklung der Leistungsausgaben

a) Bewilligte Förderleistungen insgesamt

Der Gesamtbetrag bewilligter Förderleistungen beim Aufstiegs-BAföG ist von rund 693,9 Millionen Euro im Jahr 2019 auf rund 1.026,9 Millionen Euro im Jahr 2022 um rund 332,9 Million Euro gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von rund 48 Prozent.

Übersicht über bewilligte Förderleistungen (gesamt, Zuschüsse, bewilligte Darlehen) nach Jahren von 2019 bis 2022 in Millionen Euro



Der Anstieg der Förderleistung insgesamt ist auf den Anstieg der bewilligten Zuschusszahlungen zurückzuführen. Ihr Anteil an den gesamten bewilligten Förderleistungen stieg von 294,5 Millionen Euro (rund 42,4 Prozent der gesamten Bewilligungen) auf 865,3 Millionen Euro (rund 84,3 Prozent der gesamten Bewilligungen) im Jahr 2022. Diese Entwicklung kann insbesondere im Zusammenhang mit den im 4. AFBGÄndG erhöhten Zuschussanteilen gesehen werden. Der Zuschussanteil wurde beim Unterhaltsbeitrag sowie bei den Erhöhungsbeträgen für Ehegatten/Ehegattinnen/Lebenspartner/Lebenspartnerinnen sowie für die Kinder auf 100 Prozent angehoben. Zudem wurde der Kinderbetreuungszuschlag erhöht. Schließlich wurde der Zuschussanteil beim Maßnahmebeitrag (einschließlich Meisterstück) von 40 auf 50 Prozent angehoben. Das Förderangebot wurde durch die Mehrfachförderung über alle drei Fortbildungsstufen hinweg erweitert.

Übersicht über bewilligte Zuschussleistungen im Einzelnen von 2019 bis 2022 in Millionen Euro

	2019	2020	2021	2022
Maßnahmebeitrag	107.177	122.879	149.252	146.744
Meisterstück	684	769	1.002	1.206
Unterhaltsbeitrag	175.189	340.769	605.576	679.816
Kindererhöhungsbetrag	10.088	16.529	28.550	33.416
Kinderbetreuungszuschlag	1.320	1.958	3.443	4.084

Im Berichtszeitraum sank der finanzielle Aufwand für bewilligte Darlehen von 399,4 Millionen Euro (rund 57,6 Prozent) im Jahr 2019 auf 161,5 Millionen Euro (rund 15,7 Prozent) im Jahr 2022. Hauptsächlich dürfte sein, dass der Darlehensanteil mit der Anhebung des Zuschusses beim Unterhaltsbeitrag und bei den Erhöhungsbeträgen entfallen ist. Der Eigenanteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Kosten der Maßnahmen ist ebenfalls gesunken.

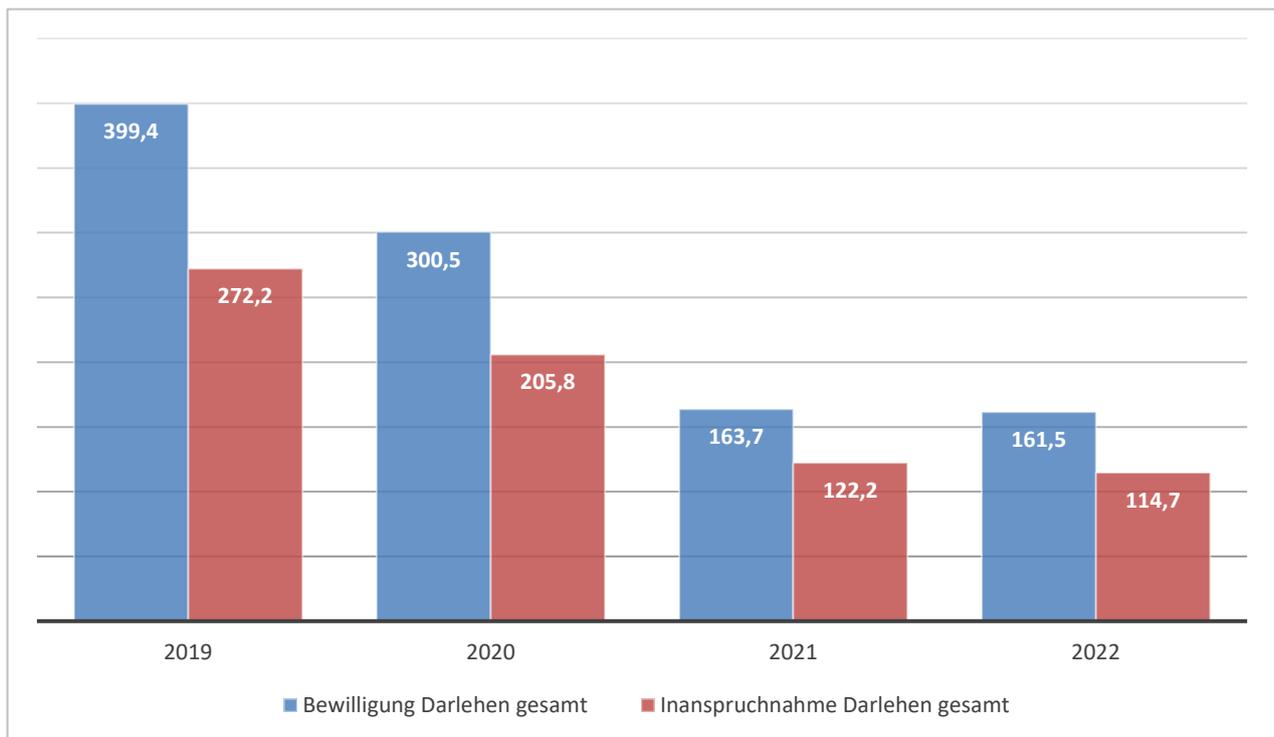
In der Prüfungsvorbereitungsphase von bis zu drei weiteren Monaten können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für den Unterhalt, die Erhöhungsbeträge und den Kinderbetreuungszuschlag ein Darlehen bekommen.

Übersicht über bewilligte Darlehensleistungen im Einzelnen von 2019 bis 2022 in Millionen Euro

	2019	2020	2021	2022
Maßnahmebeitrag	160.791	144.247	150.967	146.976
Meisterstück	843	828	1.001	1.206
Unterhaltsbeitrag	225.696	143.688	17	-
Kindererhöhungsbetrag	8.670	8.032	7.723	8.914
Prüfungsvorbereitungsphase	3.419	3.695	4.017	4.411
darunter				
Kindererhöhungsbetrag	224	222	246	269
Kinderbetreuungszuschlag	1	1	3	6

Ob und in welcher Höhe die Förderberechtigten die bewilligten Darlehen ausschöpfen, können sie frei entscheiden. Die KfW überwies von 2019 bis 2022 jährlich etwa 157,5 Millionen Euro weniger an Darlehen an die Geförderten als bewilligt wurde.

Übersicht über die Inanspruchnahme der Darlehen von 2019 bis 2022 in Millionen Euro



Ein Vergleich der bewilligten Förderleistungen für die AFBG-Darlehen mit den tatsächlich in Anspruch genommenen Darlehensleistungen zeigt, dass die Inanspruchnahme von rund 68,15 Prozent im Jahr 2019 und rund 68,4 Prozent im Jahr des Inkrafttretens der Novelle auf rund 74,6 Prozent im Jahr 2021 angestiegen ist. Im Jahr 2022 ist dieser Anteil dann wieder gesunken auf rund 71,0 Prozent. Damit beläuft sich die Inanspruchnahme der AFBG-Darlehen kontinuierlich auf ca. 70 Prozent der bewilligten Darlehen.

b) Leistungen nach Bundesländern

Die bewilligten Förderleistungen verteilen sich wie nachstehend dargestellt auf die Bundesländer.

**Übersicht über bewilligte Förderungen (Zuschuss und Darlehen) nach Bundesländern
von 2019 bis 2022 in Millionen Euro**

Bundesland / Jahr	Finanzielles Volumen in Millionen Euro			
	2019	2020	2021	2022
Baden-Württemberg	116.851	124.134	143.350	142.620
Bayern	169.415	186.261	206.795	212.150
Berlin	8.516	9.724	12.433	12.709
Brandenburg	11.404	20.561	35.329	41.849
Bremen	4.197	4.056	6.013	8.131
Hamburg	14.998	16.404	20.556	24.681
Hessen	42.080	48.493	59.644	61.976
Mecklenburg-Vorpommern	8.106	9.528	13.135	14.805
Niedersachsen	75.768	88.192	111.087	123.258
Nordrhein-Westfalen	102.154	111.228	133.232	128.181
Rheinland-Pfalz	38.503	44.328	52.825	54.167
Saarland	11.772	12.316	13.976	13.794
Sachsen	35.417	42.793	57.675	77.979
Sachsen-Anhalt	12.937	16.791	23.877	29.591
Schleswig-Holstein	26.690	30.728	36.020	45.052
Thüringen	15.066	17.895	25.600	35.828
Deutschland	693.877	783.432	951.548	1.026.774

Die Übersicht zeigt, dass es zwischen den Jahren 2019 und 2021 in allen Ländern einen stetigen signifikanten Anstieg der bewilligten Förderleistungen gab und sich dieser Trend in der ganz überwiegenden Zahl der Länder auch im Jahr 2022 fortgesetzt hat. Lediglich in den Ländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Saarland ist im Jahr 2022 ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

c) Durchschnittliche Förderung für den Unterhalt und die Maßnahmen

Mit dem 4. AFBGÄndG wurden die Zuschussanteile bei der Unterhaltsförderung und bei den Erhöhungsbeträgen auf 100 Prozent angehoben und der Kinderbetreuungszuschlag erhöht. Der Zuschussanteil beim Maßnahmebeitrag (einschließlich Meisterstück) wurde von 40 auf 50 Prozent angehoben. Diese gesetzlichen Änderungen zeigen Auswirkungen bei den durchschnittlichen Zuschussbeträgen. Insbesondere beim Maßnahmebeitrag dürften jedoch auch weitere Faktoren, wie zum Beispiel steigende Maßnahmekosten, die Entwicklung mit verursacht haben.

**Übersicht über die Höhe der durchschnittlich bewilligten Zuschussbeträge in Euro
pro geförderter Person und Jahr von 2019 bis 2022**

Zuschuss	2019	2020	2021	2022
Maßnahmebeitrag	1.003	1.167	1.404	1.465
Meisterstück	280	318	346	372
Unterhaltsbeitrag	2.240	3.714	5.682	6.095
Kindererhöhungsbetrag	1.410	1.919	2.625	2.854
Kinderbetreuungszuschlag	1.087	1.126	1.389	1.511

Die Höhe der jährlichen durchschnittlichen Zuschussleistung beim Unterhaltsbeitrag pro Person ist von 2019 bis 2022 kontinuierlich angestiegen. Insgesamt kam es hier zu einem Zuwachs von 172,1 Prozent. Die durchschnittlichen Zuschussleistungen sind beim Kindererhöhungsbetrag um rund 102,4 Prozent sowie beim Kinderbetreuungszuschlag um 39 Prozent angestiegen.

Im gleichen Zeitraum gab es beim Maßnahmebeitrag einen Zuwachs bei den durchschnittlichen Zuschussleistungen um rund 46 Prozent, beim Meisterstück um rund 32,9 Prozent.

Infolge der gesetzlichen Anhebung der Zuschussanteile ist der durchschnittliche jährliche Darlehensanteil für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dagegen gesunken bzw. beim Unterhalt schließlich ganz entfallen.

**Übersicht über die durchschnittlich bewilligten Darlehensbeträge in Euro
pro Person und Jahr von 2019 bis 2022**

Darlehen	2019	2020	2021	2022
Maßnahmebeitrag	1.505	1.370	1.420	1.467
Meisterstück	345	337	346	372
Unterhaltsbeitrag	2.880	2.732	1.854	-
Prüfungsvorbereitungsphase	1.459	1.735	1.720	1.832
davon				
Kindererhöhungsbetrag	629	734	710	759
Kinderbetreuungszuschlag	195	208	333	335

4. Darlehenserrasse

Das 4. AFBGÄndG enthielt verschiedene Verbesserungen und Erleichterungen beim Bestehenserrlass, beim Existenzgründungserlass und beim Erlass aus sozialen Gründen. Die neue Erlassquote bei Bestehenserrlass und Existenzgründungserlass galt für alle ab dem 1. August 2020 bei der KfW eingehenden erstmaligen Stundungs- und Erlassanträge.

In den Jahren 2019 bis 2022 entwickelten sich die erfolgsbezogenen Darlehenserrlasse in zahlenmäßiger und finanzieller Hinsicht wie folgt:

a) Bestehenserlass

Übersicht über die Entwicklung des Bestehenserlasses von 2019 bis 2022

Bestehenserlass	2019	2020	2021	2022
Anzahl	31.545	25.126	32.978	24.097
Erlasssumme gesamt (Millionen Euro)	38.559	34.484	50.071	36.147

Trotz der um 10 Prozentpunkte verbesserten Erlassquote ist die Anzahl der Erlasse wegen bestandener Prüfungen von 2019 bis 2020 um rund 6.400 Erlassfälle zurückgegangen, 2021 um rund 7.800 angestiegen und 2022 erneut um rund 8.900 Erlasse gesunken.

b) Existenzgründungserlass

Übersicht über die Entwicklung des Existenzgründungserlasses von 2019 bis 2022

Existenzgründungserlass	2019	2020	2021	2022
Anzahl	352	234	105	184
Erlasssumme gesamt (Millionen Euro)	0,396	0,253	0,163	0,457

Das Erlassvolumen wegen Existenzgründung ist, trotz des vollständigen Erlasses, demselben Trend gefolgt. Die Anzahl der Existenzgründungserlasse ist von 352 im Jahr 2019 um rund 47,7 Prozent auf rund 184 im Jahr 2022 gesunken. Demgegenüber ist das Erlassvolumen 2022 im Vergleich zu 2019 um rund 15,4 Prozent gestiegen. Insgesamt erscheint der Berichtszeitraum für eine nähere Betrachtung der Wirkungen der gesetzlichen Änderungen zu kurz, wenn man berücksichtigt, dass ein Existenzgründungserlass frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Unternehmensgründung gewährt werden kann. Im Übrigen sind im Hinblick auf Existenzgründungen im Berichtszeitraum pandemiebedingte Auswirkungen nicht auszuschließen.

c) Erlass aus sozialen Gründen

Übersicht über die Entwicklung des Sozialerlasses von 2019 bis 2022

Sozialerlass	2019	2020	2021	2022
Anzahl Erlasse	704	742	789	985
Durchschnittliche Erlasssumme	1.714	3.818	2.151	4.570

Von 2019 bis 2022 ist die Zahl der Restdarlehen, die aus sozialen Gründen erlassen wurden, von rund 700 auf rund 985 gestiegen. Dabei stieg der durchschnittliche Erlassbetrag von 1.714 Euro auf 4.570 Euro an. Hier zeigt sich, dass sich die Erweiterung der Erlassmöglichkeiten durch den Wegfall der zulässigen Höchstarbeitszeitgrenze (Streichung der wöchentlichen Erwerbsstundengrenze von 30 Stunden), die Vereinfachung bei häuslicher Pflege sowie die Erhöhung des Höchstalters für die Berücksichtigung von betreuungsbedürftigen Kindern von zehn Jahre auf 14 Jahre, Früchte getragen haben und damit zugleich die Familienfreundlichkeit des AFBG gestärkt wurde.

5. Finanzielle Entwicklung des Mitteleinsatzes von Bund und Ländern

Das AFBG ist ein Leistungsgesetz, das zu 78 Prozent vom Bund (BMBF) und zu 22 Prozent von den Ländern finanziert wird. Die Zuschussanteile, Darlehenserrlasse und Kosten gegenüber der KfW sind gesetzliche Leistungen, die in den entsprechenden Haushaltsplänen von Bund und Ländern zu veranschlagen sind. Ein Überblick über die Ausgaben von Bund und Ländern zeigt, dass die Gesamtausgaben im AFBG von 2019 bis 2022 um rund 183,1 Prozent gestiegen sind.

Mittelabfluss nach Bund und Ländern von 2019 bis 2022

	Finanzielles Volumen in Millionen Euro			
	2019	2020	2021	2022
Bund	264,15	408,42	675,97	747,90
Länder	74,50	115,20	190,66	210,95
Gesamt	338,65	523,62	866,63	958,85

IV. Schlussbetrachtung

Mit der 4. AFBG-Novelle wurde das Leistungsangebot deutlich verbessert und durch strukturelle Anpassungen auf Entwicklungen und Trends im deutschen Bildungs- und Qualifizierungssystem reagiert. Damit konnte die Attraktivität des Aufstiegs-BAföG insgesamt gesteigert und mehr Menschen für die Förderung gewonnen werden.

Der Berichtszeitraum umfasst zwei volle Förderjahre seit Inkrafttreten des 4. AFBGÄndG am 1. August 2020, die Jahre 2021 und 2022. Dies ist ein relativ kurzer Zeitraum, um die Wirkungen einer Reform zu betrachten. Zum Beispiel kann die Mehrfachförderung über alle drei beruflichen Fortbildungsstufen hinweg verzögert wirken, denn einzelne Fortbildungsmaßnahmen können bis zu vier Jahre dauern. Auch die Wirkung von weiteren Verbesserungen, wie beim Existenzgründungserlass, treten möglicherweise verzögert auf. Der Existenzgründungserlass kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Unternehmensgründung gewährt werden.

Andere Verbesserungen der Förderleistungen wie die Anhebung der Zuschussanteile, vor allem der Ausbau des Unterhaltsbeitrags zu einem Vollzuschuss, lassen sich anhand der dargestellten Entwicklung der statistischen Zahlen dagegen sehr gut erkennen. Die Gefördertenzahlen und die Leistungsausgaben für das Aufstiegs-BAföG sind im Berichtszeitraum deutlich gestiegen. Im Jahr 2022 stieg das Fördervolumen auf über eine Milliarde Euro. Gegenüber dem Jahr 2019 mit rund 700 Millionen Euro Fördervolumen entspricht dies einer Steigerung von rund 48 Prozent.

Indem mit der 4. AFBG-Novelle die Zuschussanteile beim Unterhaltsbeitrag und beim Maßnahmebeitrag sowie der Bestehensersatz erhöht wurden, verringerte sich der Darlehensanteil für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erheblich. Die Geförderten wurden damit bei der Höhe des zurückzuzahlenden Restdarlehens entlastet.

Von den Leistungsverbesserungen des 4. AFBGÄndG beim Unterhaltsbeitrag haben vor allem die fachschulischen Bereiche und hier insbesondere die Gruppe der angehenden staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher profitiert. Von 2019 mit 29.765 Geförderten bis 2022 mit 55.425 Geförderten ist deren Anzahl im Berichtszeitraum um etwa 86 Prozent gewachsen. Dieser Aufwuchs hat das Verhältnis von Vollzeit- und Teilzeitgeförderten, die Altersstruktur und die Geschlechterverteilung bei der AFBG-Förderung beeinflusst.

Der Frauenanteil unter den Gesamtgeförderten ist von 2019 bis 2022 um rund 6,4 Prozentpunkte auf rund 44,1 Prozent gestiegen. Der Anteil der Frauen im AFBG an Vollzeitmaßnahmen ist sogar um rund 8,8 Prozentpunkte auf rund 50 Prozent der Geförderten an Vollzeitmaßnahmen angestiegen.

Von den verbesserten familienbezogenen Leistungskomponenten haben Fortbildungsinteressierte mit Kindern profitiert.

Das 4. AFBGÄndG hat damit wertvolle Beiträge zur Verbesserung des Förderangebotes geleistet. Indem Bund und Länder mit jedem Jahr mehr Mittel für das Aufstiegs-BAföG zur Verfügung gestellt haben, haben sie zum Ausdruck gebracht, dass die berufliche Weiterentwicklung motivierter Bürgerinnen und Bürger für sie von ganz zentraler Bedeutung ist.